

Satzung des TSV Grabau von 1949 e.V.

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedschaft, Vereinsfarben

1. Der Grabauer Turn- und Sportverein - im folgenden als TSV bezeichnet - hat seinen Sitz in der Gemeinde Grabau. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oldesloe ist anzustreben. Danach führt der Verein den Namen
" Turn- und Sportverein Grabau".
2. Die Vereinsfarben sind schwarz / weiß / rot.
3. Der TSV ist Mitglied des Kreissportverbandes Stormarn e.V. und damit gleichzeitig Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und des Deutschen Sportbundes, sowie der entsprechenden Fachverbände, deren Satzungen und Ordnungen die Vereinsmitglieder anerkennen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der TSV dient der Gesundheit, der Lebensfreude und dem Gemeinschaftssinn seiner Mitglieder durch Sport und Spiel.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen; Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten; Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder.

§ 3

Grundsätze

Der TSV lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, militärischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und rassischer Art ab.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaften

§ 5

Mitglieder und Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des TSV kann jeder werden, der bei der Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben gem. § 2 aktiv oder passiv mitwirken will. Entsprechende schriftliche Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. Jugendliche unter 18 Jahren müssen zusätzlich die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Eintrittserklärung.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, die bestehenden vereinseigenen Einrichtungen satzungsgemäß zu benutzen sowie die Betreuung durch den TSV in Anspruch nehmen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinsarbeit mit Rat und Tat zu unterstützen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen, die Ordnungen, die Grundsätze, die Beschlüsse und Einzelordnungen des TSV einzuhalten und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben einzusetzen.
2. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden; insbesondere dann, wenn es gegen die Belange des Vereins, seiner Satzung oder Beschlüsse verstößt.
Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet.
3. Sie sind verpflichtet, die ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Todesfall.
2. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären. Die Austrittserklärung ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zulässig.
3. Die Austrittserklärung von Jugendlichen unter 18 Jahren ist nur wirksam, wenn die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beigefügt wird.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen erfolgen, insbesondere bei groben Verstoß gegen die Satzung, böswilliger Verletzung der Pflichten oder vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluß wird vom Vorstand verfügt und muß von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Vor der Entscheidung ist das auszuschließende Mitglied zu hören.

III. Organe

§ 9

Organe

1. Die Organe sind

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Ausschüsse je nach Bedarf

2. Die Mitgliederversammlungen sind oberstes Organ. Sie setzen aus den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen. Es gibt ordentliche und außerordentliche Versammlungen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren. Alle übrigen Mitglieder können beratend teilnehmen. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem von der Versammlung bestellten Protokollführer ein Protokoll zu fertigen. Beschlüsse bedürfen der wörtlichen Wiedergabe. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

3. Der geschäftsführende (engere) Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) Vorsitzender
- 2) 2. Vorsitzender
- 3) 3. Vorsitzender
- 4) Kassenwart
- 5) Schriftführer
- 6) Jugendwart

Dieser Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des TSV. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.

4. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand, zu dem Spartenleiter, Schiedsrichterobmann, Sozialwart, Frauenwartin und evtl. der Vorsitzende des Ältestenrates als Beisitzer gehören. Er hat den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu beraten und die satzungsmäßigen Aufgaben zu erledigen. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben Stimmrecht. Beitragsfreie Ehrenmitglieder können als stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.

5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
6. Es ist jährlich ein Kassenprüfer für 2 Jahre zu wählen. Jährlich scheidet der dienstälteste Kassenprüfer aus. Sie haben die Kassen- und Wirtschaftsführung vorzunehmen und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes vorzuschlagen. Mitglieder, die dem erweiterten Vorstand angehören, dürfen keine Kassenprüfer sein. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
7. Die Jahreshauptversammlung ist im ersten Quartal jeden Jahres vom Vorstand unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. In dieser Versammlung muß über die Entlastung des Vorstandes und über den Haushaltsplan entschieden werden.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen ruft der Vorstand nach Bedarf schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder ist er zur Einberufung verpflichtet.

IV. Finanzordnung und Kassenführung

§ 10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11

Haushaltsplan

Für jedes Jahr ist vom erweiterten Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Für die ersten beiden Monate bis zur Jahreshauptversammlung darf der Vorstand im Vorgriff bis zu 20 % der zu erwartenden Einnahmen zur Fortführung der Arbeit verbrauchen. Die Ausgaben in dieser Zeit dürfen die Einnahmen nicht übersteigen.

§ 12

Beiträge, Umlagen

1. Der Mitgliedsbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt und ist für den laufenden Monat bis zum 10. j. Mts. zu entrichten.
2. Für Sonderveranstaltungen können Umlagen, auch von einem begrenzten Mitgliederkreis erhoben werden.

§ 13

Kassenführung

1. Der Kassenwart hat ein übersichtliches Kassenbuch zu führen und die Belege laufend abzuheften und aufzubewahren. Nach Abschluß des Jahres hat der Kassenwart jeweils im Januar den Kassenbericht und den Jahresabschluß aufzustellen.
2. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters im Amt erfolgen.

V. Bestimmungen

§ 14

Haftung

1. Außerhalb der versicherungsmäßigen Deckung haftet der TSV nicht für Schäden oder Verluste, die anlässlich der Tagungen, Veranstaltungen, Übungen oder Lehrstunden eintreten.
2. Der Verein haftet für einen Schaden, den der Vorstand einem Dritten zufügt (§31BGB).

§15

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Sporthaus und im Mehrzweckhaus.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch den Beschluß einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn sich hierbei eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ergibt.
2. Die auflösende Versammlung entscheidet nach Einvernehmen mit dem Finanzamt über das vorhandene Vereinsvermögen. Es darf jedoch nur für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.